

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 37

Helmstedt, den 28.09.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 147. | Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) | 495 |
|------|---|-----|

B. Nichtamtlicher Teil

147.

Bekanntmachung der

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner am 23.08.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

I. Satzungsänderung:

Die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25. 09. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 42/2001) wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 2

Der der Satzung anliegende Kostentarif zu § 2 in der Beschlussfassung vom 23.08.2016 ist anzuwenden.

II. Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Jerxheim, den 26.09.2016

Samtgemeinde Heeseberg

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Hartmann

(L. S.)

(Hartmann)

Anlage: Kostentarif in der Fassung vom 23.08.2016

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Heeseberg

Fassung 23.08.2016

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
1.	Benutzung von Verwaltungseinrichtungen	
1.1	Störungsbeseitigung Abwasser bei durch den Nutzer verschuldeten Störungen im Bereich der Hausanschlüsse und Kanäle, sowie der Kläranlagen je angefangene Stunde: An- und Abfahrt sind enthalten, ebenso die Kfz.-Nutzung, außer Schlepper. Schlepperkosten siehe Bauhof Notwendige Kosten von Fremdfirmen werden zusätzlich in der anfallenden Höhe im Nachweis abgerechnet.	42,50 € an Werktagen 53,10 € an Sonn- u. Feiertagen
1.2	Störungsbeseitigungen durch den Bauhof Einsatz des Bauhofes im Rahmen der Gefahrenabwehr für Dritte je angefangene Stunde An- und Abfahrt sind enthalten, ebenso die Kfz.-Nutzung, außer Schlepper. Schlepperkosten je angefangene Stunde Notwendige Kosten von Fremdfirmen werden zusätzlich in der anfallenden Höhe im Nachweis abgerechnet.	42,50 € an Werktagen 53,10 € an Sonn- u. Feiertagen 65,00 €
2.	Fotokopien, Ausdrücke u. ä.	
2.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite <u>auf weißem Papier</u>	0,20
2.1.1	ab 10 Seiten je Seite	0,05
2.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite <u>auf weißem Papier</u>	0,30
2.2.1	ab 10 Seiten je Seite	0,10
2.3	bis zum Format DIN A 4 je Seite <u>auf farbigem Papier</u>	0,30
2.3.1	ab 10 Seiten je Seite	0,10
2.4	bis zum Format DIN A 3 je Seite <u>auf farbigem Papier</u>	0,50
2.4.1	ab 10 Seiten je Seite	0,20

3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
3.2	Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien, die die beglaubigende Behörde selber ausgestellt hat	5,00
3.3	Beglaubigungen in anderen Fällen	10,00
3.4	Ausstellungen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	3,00-100,00
4.	Akteneinsicht /Aktenüberlassung (nicht Personenstand)	
4.1	Die Einsichtnahme in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühr vorgesehen ist, für jede angefangene Stunde	10,00
4.2	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für die wirtschaftliche Disposition und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	10,00
4.2.1	Grundgebühr	5,00
4.2.2	Zuzüglich je angefangene Seite	
5.	Abgabe von Druckstücken oder Fotokopien (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
5.1	für jede angefangene Seite	0,20
5.2	jedoch mindestens	2,00
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	22,00 - 1.000,00
8.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden, für jede angefangene halbe Stunde	22,00 – 29,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	29,00
9.2	Vorkaufsverzichtserklärungen gem. § 24 BauGB	29,00
9.3	Negativzeugnis gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	29,00

9.4	Löschungsbewilligungen <u>Anmerkung zu 9:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	29,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	20,00
14.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	22,00
15.	Erschließungsbescheinigungen	29,00
16.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei beschränkten oder öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
16.1	bis 10.000,00 €	5,00
16.2	über 10.000,00 – 50.000,00 €	10,00
16.3	über 50.000,00 – 100.000,00 €	15,00
16.4	über 100.000,00 – 250.000,00 €	20,00
16.5	über 250.000,00 – 500.000,00 €	25,00
16.6	über 500.000,00 €	30,00
17.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter und Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	50,00
18.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	27,00
19.	Entwässerungsgenehmigungen gem. geltender Abwassersatzung	
19.1	(Änderungs-)Genehmigungen und Abnahmen	60,00
19.2	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	29,00-60,00

19.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die kommunale Abwasseranlage	60,00-150,00
20.	Archiv	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	22,00-29,00
20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	10,00
20.2.1	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	2,00
20.2.2	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 24.1 erhoben werden. <u>Anmerkung zu 20.1 bis 20.2.2:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten	
21.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe , soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist (Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für die Verwaltungskosten in der Regel 10% der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.)	22,00-500,00

Abl.-Nr. 37 vom 28.09.2016

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting